

Wissenswertes über Wasser- und Kanal- Klärherstellungsbeiträge

nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Herstellungsbeitrag, was ist das?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ermöglicht der Gesetzgeber den Gemeinden, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen auf den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten umgelegt werden können.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungsanlage ein besonderer Vorteil erwächst. Beim Herstellungsbeitrag handelt es sich um eine **einmalige Zahlung**.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für

- die Wasserversorgungsanlage
- die Entwässerungsanlage.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Satzungen geregelt. Diese können jederzeit bei der Gemeinde Abstatt eingesehen werden oder im Internet unter www.abstatt.de.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind,
- wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bzw. wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

Beitragspflicht - wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann.

Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

Hinweis: Tritt eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können z.B. sein

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das bestehende Gebäude
- Aufstockung eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderung eines bislang beitragsfreien Gebäudes (z.B. gewerbliche Nutzung im bisherigen Stallgebäude)

Änderungen sind der Gemeindeverwaltung Abstatt mitzuteilen. Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.

Meldepflicht des Grundstückseigentümers!

Beitragspflicht - wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Herstellungsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen bzw. Unstimmigkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Abrechnungsgrundlagen.